

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 12/12 BH

L 1 R 58/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 406/06 (SG Stade)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Dezember 2011 (L 1 R 58/11) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen gerichtsortsansässigen Fachanwalt für Sozialrecht als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 22.12.2011 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Stade vom 22.12.2010 als unzulässig verworfen. Das Rechtsmittel sei verfristet und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist lägen nicht vor.
- 2 Der Kläger hat beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragt und um Beordnung eines in Kassel ansässigen Fachanwalts für Sozialrecht sowie des Rechtsanwalts K. , L. , als Verkehrsanwalt gebeten.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 4 Es kann dahinstehen, ob im Fall des Klägers die strengen Voraussetzungen für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl §§ 160, 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei einer Entscheidung über die Gewährung von PKH für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem beabsichtigten Verfahren erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung von Prozessen zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher vernünftige Rechtsuchende auf eigene Kosten nicht führen würden (BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 73a Nr 3 RdNr 10 ff). So liegt der Fall hier.
- 5 Über das sachliche Anliegen des Klägers (Berücksichtigung verschiedener Zeiten des Jahres 1979 als Anrechnungszeiten im Versicherungsverlauf) kann im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits schon deshalb nicht mehr entschieden werden, weil das LSG die Berufung des Klägers zu Recht als verfristet verworfen hat (§ 158 S 1 SGG):
- 6 Der Kläger erhielt den Gerichtsbescheid des SG vom 22.12.2010 mittels Postzustellungs-urkunde am 28.12.2010 im R. -Klinikum B. zugestellt, wo er sich ausweislich einer Aufenthaltsbestätigung dieser Klinik vom 2.2.2011 im Zeitraum vom 14.12.2010 bis zum



26.1.2011 in stationärer Behandlung befand. Die einmonatige Frist zur Einlegung der Berufung lief danach am Freitag, dem 28.1.2011 ab (§ 151 Abs 1 iVm § 64 SGG). Der Kläger hat jedoch erst mit einem von ihm per Telefax an das LSG übersandten Schriftsatz vom 3.2.2011 unter Hinweis auf die genannte Aufenthaltsbestätigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zugleich Berufung eingelegt. Andere Wiedereinsetzungsgründe hat er ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG nicht vorgebracht; auch seinem PKH-Antrag sind solche nicht zu entnehmen.

- 7 Auf dieser Grundlage ist nicht zu beanstanden, dass das LSG die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt hat. Umstände, aufgrund derer der Kläger ohne eigenes Verschulden verhindert gewesen sein könnte, die Berufungsfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG), sind nicht ersichtlich. Er hatte seit Zustellung des Gerichtsbescheids am 28.12.2010 Kenntnis von der am 28.1.2011 ablaufenden Frist und hätte somit bei gehöriger Sorgfalt ausreichend Gelegenheit gehabt, entweder für eine rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels durch Dritte zu sorgen oder nach seiner Entlassung aus der stationären Behandlung am 26.1.2011 den mit nur geringem Aufwand verbundenen Akt der Berufungseinlegung - wie am 3.2.2011 per Telefax geschehen - noch bis zum 28.1.2011 selbst zu erledigen. Dass er hierzu krankheitsbedingt am 27./28.1.2011 nicht in der Lage gewesen wäre, hat er selbst nicht behauptet.
- 8 Mithin kann dem Kläger mangels hinreichender Erfolgsaussicht der von ihm beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

